

Errichtung einer Betriebsstätte / Zweigniederlassung

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Viele Unternehmen wollen expandieren und gründen einen neuen Standort. Dafür müssen sie nicht unbedingt ein neues Unternehmen gründen. Sie können auch eine Niederlassung errichten. Dies wirft die Frage auf, wie neue Niederlassungen rechtlich organisiert werden können und was bei der Gründung einer Niederlassung im Einzelnen zu beachten ist.

Bei Gründung einer Niederlassung wird zwischen der Errichtung einer unselbständigen Niederlassung (Betriebsstätte) und der Errichtung einer selbständigen Niederlassung (Zweigniederlassung) differenziert. Der zentrale Unterschied zwischen den beiden Varianten besteht im Grad der Abhängigkeit vom Mutterunternehmen. Während eine Betriebsstätte in jeder Beziehung vollkommen vom Hauptunternehmen abhängig ist, verfügt die selbständige Zweigniederlassung über eine gewisse Unabhängigkeit. Eine selbständige Zweigniederlassung kann nur von einem kaufmännischen Unternehmen gegründet werden. Kleingewerbliche Unternehmen und GbR-Unternehmen können nur eine Betriebsstätte errichten.

1. Betriebsstätte

Eine Betriebsstätte ist eine in jeder Hinsicht von der Hauptniederlassung abhängige Filiale.

Typische Merkmale einer Filiale

- rein räumliche Trennung vom Hauptunternehmen
- umfassende Abhängigkeit vom Hauptunternehmen
- keinerlei Eigenständigkeit
- keine eigene Kapitalausstattung
- kein selbständiges Auftreten im Geschäftsverkehr
- keine eigene Buchführung

Errichtung/Anmeldung

Eine Betriebsstätte wird nicht in das Handelsregister eingetragen, sie muss lediglich bei der Gewerbemeldestelle, in deren Bezirk sie angesiedelt ist, angemeldet werden. Dem Gewerbeamt sind dabei folgende Unterlagen vorzulegen:

- Identitätsausweis des Antragstellers
- ggf. Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für Dritte
- ggf. staatliche Genehmigungen (z.B. Maklererlaubnis)
- ggf. polizeiliches Führungszeugnis oder Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei Vertrauensgewerbe wie z.B. einer Detektei)

2. Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung ist ein Geschäftsbetrieb, der seiner Organisation nach als weiterer Mittelpunkt eines Unternehmens, also gewissermaßen als abgezwigte Stelle agiert, von der aus wesentliche Geschäfte selbständig erledigt werden. Ihre Tätigkeit muss ganz oder teilweise derjenigen der Hauptniederlassung entsprechen. Sie ist rechtlich und organisatorisch Teil des Unternehmens und insoweit dem Recht der Hauptniederlassung unterworfen. Sie ist weder selbständige juristische Person noch Kaufmann und damit auch nicht rechtsfähig.

Vertragspartner für alle von der Zweigniederlassung vorgenommenen Geschäfte ist folglich die Hauptniederlassung. Die rechtliche Stellung der Zweigniederlassung erfordert jedoch eine eigene Kapitalausstattung, sowie eigene Buchführung und Bilanzierung. Ein Mindestkapital ist allerdings nicht erforderlich. Geleitet wird die Zweigniederlassung von einem Niederlassungsleiter, der die Zweigniederlassung selbständig im Rechtsverkehr vertritt.

Typische Merkmale einer Zweigniederlassung

- ein von der Hauptniederlassung räumlich getrennter Betrieb, der seine Tätigkeit aufgenommen hat
- gesonderte von der Hauptniederlassung unabhängige Buchführung und Bilanzierung
- eigene Betriebsmittel
- eigenes, von der Hauptniederlassung zugewiesenes Geschäftsvermögen
- eigenes Bankkonto
- Leiter/in mit Handlungsvollmacht oder Prokura

Errichtung/Anmeldung

Die Zweigniederlassung entsteht durch den tatsächlichen Vorgang ihrer Errichtung. Sie ist in notarieller Form beim Registergericht des Sitzes der Gesellschaft / des Einzelunternehmens zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Zu beachten ist, dass eine selbständige Zweigniederlassung nur durch Kaufleute oder Handelsgesellschaften errichtet werden kann. Für nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen (Kleingewerbetreibende und GbR-Unternehmen) kommt nur die Errichtung der zuvor beschriebenen Betriebsstätte in Betracht. Die selbständige Zweigniederlassung führt die Firmenbezeichnung der Hauptniederlassung mit oder ohne Zusatz. Die „Mustermann GmbH“ könnte ihre Zweigniederlassung somit „Mustermann GmbH“ oder „Mustermann GmbH Zweigniederlassung“ nennen. Möglich wäre auch eine abweichende Bezeichnung, sofern die Firmenbezeichnung der Hauptniederlassung ersichtlich ist (z.B. xy Zweigniederlassung der Mustermann GmbH).

Angaben auf Geschäftsbriefen

Auf Geschäftsbriefen muss die Zweigniederlassung die vollständige Firma angeben. Weiter ist das Register anzugeben, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Da-

neben sind die weiteren für die jeweilige Rechtsform vorgeschriebenen Pflichtangaben des Hauptsitzes anzugeben (s. IHK-Merkblatt: Angaben auf Geschäftsbriefen).

Besonderheiten bei Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmer

Ist die Zweigniederlassung von einem ausländischen Unternehmen errichtet, so richtet sich ihre innere Verfassung nach dem Gesellschaftsstatut und dem zuständigen ausländischen Recht; die Rechtsbeziehungen der Zweigniederlassung mit ihren Kunden unterliegen dagegen deutschem Recht.

Die Anmeldung von Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen erfolgt ebenfalls in notarieller Form bei dem für den Sitz der Zweigniederlassung zuständigen Registergericht. Die Anmeldung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Dokumente sind in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. Die Eintragung muss u.a. den Ort und die inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung sowie einen eventuellen Firmenzusatz der Zweigniederlassung enthalten. Ausländische Rechtsformzusätze können - auch in abgekürzter Form - fortgeführt werden, sofern hiermit nicht eine Verwechslungsgefahr verbunden ist. Bei Verwechslungsgefahr ist die Rechtsform mit Landesangabe zu nennen (z. B. GmbH nach österreichischem Recht).

Neben der Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister ist die gewerbliche Tätigkeit der Zweigniederlassung ausländischer Unternehmen beim zuständigen Gewerbeamt anzumelden.

Auf den Geschäftsbriefen der Zweigniederlassung einer ausländischen Hauptniederlassung sind neben der vollständigen Firma der Zweigniederlassung, dem zuständigen Registergerichts einschließlich der Registernummer auch die vollständige ausländische Firma neben Rechtsformzusatz, Sitz und Register der ausländischen Gesellschaft sowie deren gesetzliche Vertreter anzugeben.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Mai 2015

Autor

Mirko Samson
Rechtsabteilung
Tel. (0511) 3107-233
Fax (0511) 3107-400
samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de